



Kartellrecht und KMU

RA Holger Wissel, Clifford Chance

30. September 2010

**C L I F F O R D
C H A N C E**



Inhalt

- Ermittlungsbefugnisse/Bußgeldverfahren
- Bonusregelungen
- Settlementverfahren
- Bekämpfung von Kartellverstößen durch private Kläger
- Bedeutung von Compliance Programmen

Ermittlungsbefugnisse/Bußgeldverfahren

Bundeskartellamt

- Auskunftsverlangen (§ 59 (1) GWB)
- Nachprüfung (§ 59 (1) Nr. 3 GWB)
- **Durchsuchung**
(§§ 102 StPO, 59 (4) GWB)

Ermittlungsbefugnisse/Bußgeldverfahren

- **Durchsuchung durch das Bundeskartellamt**
 - Durchsuchung aufgrund richterlicher Anordnung
 - Gefahr in Verzug: Anordnung durch Bundeskartellamt
 - Durchsuchungsrecht ist umfassend
 - erstreckt sich auf Personen, Geschäftsräume, Privatwohnungen und KFZ
 - Herausgabe von Unterlagen etc. kann verlangt werden
 - Keine Kooperations-, sondern nur Duldungspflicht
 - Bundeskartellamt hat die gleichen Befugnisse wie die StA bei Verfolgung von Strafsachen (§ 46 (2) OWiG)
 - **Beschlagnahme**
 - regelmäßig vor Ort durch Bundeskartellamt wegen Gefahr im Verzug oder aufgrund telefonischer Anordnung durch Gericht
 - Beschlagnahmeverbote (insbes. Anwaltsprivileg)

Ermittlungsbefugnisse/Bußgeldverfahren

■ Empfehlungen:

- Bereiten Sie sich auf den Ernstfall von Durchsuchungen/Nachprüfungen vor (interne Verhaltensempfehlungen/Audits).
- Bewahren Sie im Ernstfall Ruhe.
- Informieren Sie Ihre Rechtsbeistände.
- Stellen Sie Begleitpersonen ab und weisen Sie den Ermittlern einen separaten Raum zu.
- Keine Warnung Dritter!
- Keine Vernichtung von Akten!
- Seien Sie bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen grundsätzlich kooperativ.
- Machen Sie bei Vernehmungen möglichst keine Angaben, ohne von einem Rechtsanwalt beraten und begleitet zu werden.

Bonusregelungen

- Bonusregelung des Bundeskartellamts
 - Bekanntmachung Nr. 9/2006 vom 7.3.2006 über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen (“Kronzeugenregelung“)

Bonusregelungen

■ Inhalte der Bonusregelungen

- Beitrag zur Aufdeckung eines Kartells durch Kartellteilnehmer
- Erlass von Geldbußen = Reduktion bis zu 100 %
 - Erstes mit den Wettbewerbsbehörden kooperierendes Unternehmen (ggf. Markersetzung) und
 - Informationen und Beweismittel ermöglichen gezielte Nachprüfungen (z. B. Erwirkung eines Durchsuchungsbeschlusses) oder
 - Informationen und Beweismittel ermöglichen den Nachweis der Tat und
 - nicht alleiniger Anführer des Kartells/andere zur Teilnahme nicht gezwungen

Bonusregelungen

■ Inhalte der Bonusregelungen

- Reduktion der Geldbuße bis zu 50 %
 - i.d.R für Kooperation erst nach der Durchsuchung
 - Informationen und Beweismittel, die wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen (“Mehrwert“)
 - Prinzip: Windhundrennen
- Pflichten
 - uneingeschränkte und ununterbrochene Kooperation im gesamten Verfahren
 - Beendigung der Kartellteilnahme (ggf. erst nach Aufforderung)
 - Vertraulichkeit der Kooperation
 - Kooperation der Beschäftigten

Settlementverfahren

- Ein Settlement ist eine Vereinbarung, in der die Rechtsfolgen eines Bußgeldverfahrens von der Kartellbehörde mit den Nebenbetroffenen/Betroffenen abgestimmt werden.
- Dient der Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensvereinfachung auf beiden Seiten
- (weitere) Bußgeldreduktion bis zu 10 %
- Setzt keinen Bonusantrag voraus

Settlementverfahren

■ Wann?

- Direkt nach der Durchsuchung (Ausnahme) oder
- Nach der vollständigen Auswertung der sichergestellten Dokumente oder
- Nach dem Beschuldigtenschreiben/Akteneinsicht

■ Wer?

- Grundsätzlich wird die Möglichkeit allen Unternehmen/Personen in einem Kartellverfahren eröffnet.
- Einigungen müssen nicht mit allen erfolgen; Einzellösungen möglich

Settlementverfahren

■ Wie?

- Strenge Gleichbehandlung aller Nebenbetroffenen/Betroffenen
- i.d.R. nicht mehr als zwei Termine zwischen Angebot und Abschluss/Scheitern des Settlements
- Zustandekommen bzw. Scheitern des Settlements wird in der Akte dokumentiert (Transparenz)
- Wenn möglich, Verzicht auf vollständige Akteneinsicht und ausführliches Anhörungsschreiben
- Settlement-Erklärung = Anerkennung von Sachverhalt und Bußgeldhöhe (kein Rechtsmittelverzicht!)
- Kurzbescheid

Bekämpfung von Kartellverstößen durch private Kläger

■ Schadensersatz

- Anspruchsberechtigt ist nach § 33 Abs. 3 GWB jeder Betroffene
- Bindung deutscher Zivilgerichte an bestandskräftige Feststellung eines Verstoßes durch EU-Kommission oder Kartellbehörden eines Mitgliedstaates (§ 33 Abs. 4 GWB)
- Verjährungshemmung durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch EU-Kommission oder Kartellbehörde eines Mitgliedstaates (§ 33 Abs. 5 GWB)
- Bei grenzüberschreitenden Kartellen droht Klage in Ländern mit klägerfreundlichem Prozessrecht (Ausforschungsbeweis, Sammelklagen, Strafschadensersatz)
- Sammelklagen durch “spezialisierte“ Unternehmen sind zulässig (z. B. Cartel Damage Claims SA in Zementverfahren)
- EU-Kommission beabsichtigt weiterhin, Sammelklagen EU-weit zu erleichtern

Bekämpfung von Kartellverstößen durch private Kläger

■ Haftung der persönlich Handelnden

- Schadensersatz gemäß § 33 Abs. 3 GWB i.V.m. §§ 31 BGB, 9 OWiG; in der Praxis wegen des zugleich bestehenden Schadensersatzanspruchs gegen das Unternehmen nicht relevant
- Anspruch auf Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens (Bußgeld, Schadensersatzansprüche Dritter)
 - gegen den Vorstand gemäß §§ 93 Abs. 2, 91 Abs. 2 AktG wegen unterlassener oder mangelhafter Vorbeugungs-/Überwachungsmaßnahmen
 - gegen den Vorstand und andere persönlich Handelnde wegen Verletzung dienstvertraglicher Pflichten
 - gegen den Compliance-Beauftragten oder gleichgestellte Personen wegen Versäumnissen bei der Wahrnehmung von Überwachungs- und Schutzpflichten (BGH, Urt. v. 17.7.09 – Berliner Stadtreinigung)

■ Haftung nach kapitalmarktrechtlichen Vorschriften

■ Weitere Rechtsfolgen wie Bußgeld, ggf. Kriminalstrafe

Bedeutung von Compliance Programmen

- Bedeutung als vorbeugendes Instrument zur Schadensverhinderung
- Notwendigkeit der Anpassung an die Bedürfnisse von KMU



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

C L I F F O R D
C H A N C E

www.cliffordchance.com

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf, Germany © Clifford Chance
2010 Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten,
Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt
am Main PR 1000

GERMANY-1195705-v1